Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

1848 eingetragen und 1852 tritt B mit einem Teſtamente auf, welches der Erblaſſer zum Vortheil des B errichtet hatte, ohne daß 1848 A und B etwas wußten, oder wenn D auf den Grund eines von C im Jahr 1847 errichteten Teſtaments als Erbe eingetragen war, und erſt 1851 ſich ergiebt, daß C im Jahr 1848 das Teſtament von 1847 aufgehoben und E zum Erben eingeſetzt hat. Wie ſoll es mit den Verfügungen gehalten werden, welche der rechtmäßig als Eigenthümer Eingetragene in der Zwiſchenzeit zu Gunſten Dritter errichtete? Die Geſetzgebung muß ſich darüber ausſprechen, und wohl am richtigſten beſtimmen, daß die in der Zwiſchenzeit getroffenen Verfügungen von dem Nachfolger anerkannt werden können.

Wir betrachten die bisherigen Erörterungen als einen Verſuch, zu zeigen, wie tiefeingreifend eine neue Geſetzgebung iſt, welche Ingroſſation vorſchreibt, und wie viel der Geſetzgeber dabei zu erwägen hat. Unſere Ausführungen ſollen Andeutungen liefern, welche die weitern Unterſuchungen Anderer anregen mögen.

XV.

Verſuch, die Schwierigkeiten der l. 7 §. 1 solut. matrimon. (24, 3) durch Conjectural-Kritik zu heben.

Von

Herrn **Brinckmann,**
Advokaten in Ilmenau.

Wenn gleich die Schlußworte der l. 7 §. 1 sol. matr. wohl zu denjenigen Stellen unſerer Geſetze gerechnet werden müſſen, welche am lebhafteſten und häufigſten beſprochen worden ſind, ſo ſcheint doch das Verſtändniß derſel-

ben noch nicht bis zu dem Punkte gefördert zu sein, daß sich zu Gunsten einer der zahlreich versuchten Auslegungen auch nur eine annähernd herrschende Meinung bilden konnte. Und in der That ist dies nicht zu verwundern. Denn diejenige Ansicht, welche sich streng an die Worte hält und diese so deutet, wie bei unbefangener Auffassung der Sinn derselben allein gefaßt werden kann (die des Cujacius, Hasse, Schrader, Puchta), streitet zu sehr gegen das Princip, welches über die Restitution der Früchte der dos gilt; diejenigen aber unter sich wieder soweit auseinander gehenden Ansichten, welche die Stelle so zu deuten suchen, daß sie mit jenem Princip in Einklang steht (die des Connanus, Schrader, Duaren, Vangerow), sind alle, die eine mehr die andere weniger, auf so kühnen Interpretationen gebaut, daß jene Worte als Ausdruck des ihnen untergelegten Sinns nimmermehr angesehen werden können. Mit anderen Worten: die grammatische Auslegung führt auf ein ungenügendes Resultat, die logische auf einen völligen Widerspruch zwischen Wort und Sinn, d. h. auf gar kein Resultat. Um nun darzustellen, wie unserer Ansicht nach der voliegenden Stelle geholfen werden muß und allein geholfen werden kann, halten wir es für überflüssig, auch nur eine allgemeine Uebersicht der bedeutendsten Versuche zur Interpretation derselben zu geben. In Betreff ihrer können wir füglich auf Glück (Commentar XXVII, p. 272—329) und v. Vangerow (Leitfaden, I, §. 220 Anm. 2) verweisen. Wir werden unsere Erörterung an denjenigen Schriftsteller anknüpfen, der sich zuletzt an unserer Stelle versucht hat; dies ist Vangerow in seiner neu veranstalteten Ausgabe seines Leitfadens (6. Aufl. 1851), wo die in den älteren Ausgaben I. p. 330 bis 333 schon ausgesprochene, aber nur kurz angedeutete Ansicht einer ausführlicheren Erörterung unterworfen worden ist (p. 466—474 der neueren Ausgabe). Er faßt die fraglichen Worte: „vindemiae fructus et quarta

portio mercedis instantis anni confundi debebunt, ut ex ea pecunia tertia portio viro relinquatur" so auf: „Der Ertrag der Weinlese und $^1/_4$ des Pachtgeldes müssen in der Art confundirt werden, daß daraus $^1/_3$ für den Mann wird." In welchem Sinne dies verstanden werden soll, wird weiter angegeben in den folgenden Worten: „Soll aber aus $^1/_4$ ein Drittheil (ältere Ausgaben haben Drittel) werden, so muß $^1/_{12}$ hinzukommen, und es muß also zu dem $^1/_4$ der Pacht $^1/_{12}$ der fructus vindemiae hinzugerechnet werden."

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Berechnung, wenn das unvollständige Ehejahr in zwei verschiedene Fruchtperioden fällt, die einfachste und nur eine Consequenz derjenigen ist, die angestellt wird, wenn die Ehe nur in ein Jahr fällt. Es ist daher auch kein Zweifel, daß sie, wenn wir unser vorliegendes Gesetz nicht besäßen, in allen Fällen angewandt werden müßte. Dieser Vorzug ist denn auch dieser Ansicht von allen Gegnern derselben zugestanden worden, ausgenommen Puchta, der sie mit dem unbegreiflichen Tadel abzuweisen sucht, „sie empfiehlt sich dem oberflächlichen Verstande und einem dürftigen Rechnungssinn am meisten."

Indessen macht man ihr mit Recht den Vorwurf, daß sie eben so wie die übrigen von der wörtlichen Auffassung abweichenden Meinungen sich mit den Worten des Gesetzes nicht vereinigen läßt. Der Urheber dieser Ansicht, Duaren, hat auch den Versuch einer Vereinigung mit den Worten gar nicht gemacht. Dies ist erst von Vangerow geschehn, dem überhaupt das Verdienst gebührt, diese Meinung wieder ans Tages Licht hervorgezogen zu haben. Auf welche Weise es geschehn, ist oben mit den eigenen Worten Vangerow's angegeben worden.

Folgende Bedenken sind es, die ihr m. A. n. entgegenstehn.

1) Sie ist schon von vornherein darum unwahr-

ſcheinlich, weil, wenn Ulpian mit jenen Worten nichts weiter ſagen wollte, als was Duaren ihn ſagen läßt, derſelbe ſich einer unverantwortlichen Breite und Uncorrectheit des Ausdrucks ſchuldig gemacht hätte.

2) Unmöglich könnte unter Vorausſetzung der Meinung Duaren's oder Vangerow's (wir werden ſie im Folgenden immer kurz nach dem Letztern, den man wohl zweiten Urheber derſelben nennen kann, bezeichnen, da um deſſen Widerlegung es ſich allein handelt) bei dem confundi debebunt ein auf den folgenden Satz ut ex ea pecunia cet. hinweiſendes Wörtlein ita, eo modo, oder ea ratione, fehlen. Ohne ein ſolches geht der Nachdruck, der doch allein auf dem Folgeſatze mit ut liegen ſoll, nach dieſer Anſicht ganz und gar verloren, und der Hauptton bleibt auf dem Satze confundi debebunt, während doch das confundi an und für ſich etwas durchaus Irrelevantes iſt, und das Charakteriſche der Berechtigung zu den Dotalfrüchten gerade in der Art und Weiſe, wie dies confundi bewerkſtelligt wird, beruht. Eine ſolche Hervorhebung des Folgeſatzes durch ein darauf hinweiſendes Wort im Hauptſatze wäre aber an unſerer Stelle um ſo unverläßlicher, als der Satz „Itaque si cet.“ in unverkennbarem Gegenſatze zu dem vorhergehenden neque enim si vindemiae tempore — aequum est ſteht. Wie in dieſem die falſche Berechnungsweiſe dargeſtellt wird, ſo folgt in unſerem Satze „Itaque si“ die Veranſchaulichung der richtigen. Fehlt nun bei dem confundi debebunt ein ita, eo modo, ea ratione, welches allein im Stand wäre, dasjenige, was den Unterſchied der richtigen Berechnung gegen die vorhergehende falſche Berechnungsweiſe ausmacht, nämlich ut — relinquatur, als das im Gegenſatze ſtehende hervorzuheben, ſo würde der Nachdruck auf dem confundi debebunt ſtehen bleiben, alſo gerade dasjenige Moment (confundi) in den Gegenſatz geſtellt werden, was in beiden Sätzen, beiden Berechnungen gleichmäßig ſich findet.

3) Stellt so schon der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden die Bangerow'sche Ansicht als unmöglich dar, so werden wir in diesem Urtheil nur noch bestärkt, wenn wir die Deutung der einzelnen Worte selbst genauer in Erwägung ziehn. Das Eigenthümliche der genannten Ansicht besteht also in der Auffassung des Wortes tertia portio. Es fragt sich nämlich: welches ist das Ganze, wovon die tertia portio genommen werden soll? Die Worte ex ea pecunia, mit welchen jene so eng verbunden sind, und zwar durch eine Präposition, die gerade eine Theilbeziehung ausdrückt, sollen dieses Ganze nicht ausdrücken, das wird deutlich genug gesagt. Aber wo ist es denn zu finden? Bangerow drückt sich in den älteren Ausgaben nicht näher darüber aus, er sagt immer nur: „daß daraus $^1/_3$ für den Mann wird." Aus dem folgenden die Rechnung erläuterden Satze: Soll aber aus $^1/_4$ ein Drittel werden, geht aber hervor, daß dasselbe Ganze, wovon die quarta portio genommen ist, auch bei der tertia portio subintelligirt werden soll, oder, was nach dieser Ansicht dasselbe zu sein scheint, nach Belieben auch die fructus vindemiae als das zu theilende Ganze angesehen werden können. Denn, um das Drittel herauszubekommen, soll je zu dem $^1/_4$ der merces $^1/_{12}$ der fructus vindemiae addirt werden, folglich steht denn doch das wenigstens fest, daß bei allen diesen Theilen, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_{12}$, dasselbe Ganze zu denken ist, ohne diese Voraussetzung wäre das ganze Verfahren der offenbarste Widerspruch gegen die ersten Principien der Arithmetik.

Das Unhaltbare dieser Berechnung liegt aber auf der Hand, wenn gleich m. W. nur von Puchta (Vorlesungen von §. 421) darauf aufmerksam gemacht worden ist. Wie ist es möglich, fructus vindemiae und merces als gleiche Größen in abstracto schlechthin zu behandeln, und so durch Addiren von einem Theile der fructus und einem Theile der merces eine einheitliche Größe zu bekommen, die man nach Belieben fructus oder merces nennen könnte?

Vangerow ſucht uns dies in ſeiner neuen Auflage (p. 473) zu beantworten, und zwar auf einem zweifachen Wege. Zunächſt glaubt er, der Unterſchied zwiſchen merces und fructus beruhe nur in den Worten. In der That ſeien beide Ausdrücke nur verſchiedene Bezeichnungen Eines und desſelben allgemeineren Begriffs, der ſich bald zu dem Begriffe der fructus, bald zu dem der merces geſtalte, ſo daß, wenn man wolle, auch die quarta portio mercedis in der That nichts anderes ſei als eine quarta portio mercedis *novissimi* anni.

Dies iſt aber eine Behauptung, die nimmermehr zugegeben werden kann. Denn, wenn wir auch den dieſer Anſicht günſtigen Fall ſetzen, daß die beiden Fruchtperioden, die in der Zeit der Ehe zuſammenſtoßen, ganz und gar denſelben Ertrag von natürlichen Früchten liefern, ſo müſſen doch immer die Früchte, welche der Eigenthümer, hier der Mann, bezieht, mehr betragen als der Pachtzins aus demſelben Jahre, da doch der Pächter nicht umſonſt ſeine Mühe aufgewendet haben will, und grade die Differenz zwiſchen dem Pachtzinſe, merces, und den natürlichen fructus, die der Pächter in dieſer Zeit gewinnen kann, zugleich das Intereſſe darſtellt, wodurch der Pächter zur Eingehung des Pachtcontracts vermocht werden konnte.

Dazu kommt nun aber noch, daß jene Vorausſetzung, ein Grundſtück bringe in dem einen Jahre dasſelbe Quantum von natürlichen Früchten hervor wie in dem folgenden, eine gänzlich willkührliche, durchaus auf Zufälligkeiten beruhende und im Leben daher auch höchſt ſelten eintreffende iſt. Alſo: die quarta portio *mercedis instantis* anni iſt immer etwas Verſchiedenes ſowohl von der quarta portio *fructuum* instantis anni, als noch um ſo mehr der quarta portio fructuum *novissimi* anni. Sollte es wirklich einmal treffen, daß trotz der begriffsmäßigen Verſchiedenheit beide Größen factiſch gleich wären, ſo iſt dies eine

reine Zufälligkeit, die nicht weiter in Betracht kommen kann.

Sehn wir, wie es mit der zweiten Rechtfertigung dieser Ansicht aussieht. Indem Vangerow weiter geht, und seine Ansicht durch eine Paraphrase unserer Stelle näher zu erläutern sucht, schiebt er nämlich auf einmal, ihm selbst vielleicht unbewußt, eine andere Erklärung unter. „Dem Manne gebührt $^1/_3$ des ganzen jährlichen Fruchtertrags, weil die Ehe $^1/_3$ Jahr gedauert hat. Zu diesem $^1/_3$ gehört aber vor allen Dingen der Theil des Pachtgeldes, welcher auf die 3 letzten Ehemonate fällt, also $^1/_4$ des ganzen Pachtgeldes, und damit hat denn der Ehemann den Fruchtbetrag von 3 Monaten, also $^1/_4$ des gesammten jährlichen Fruchtertrags in Händen, und was ihm jetzt noch an dem ihm gebührenden $^1/_3$ fehlt, also $^1/_{12}$, muß er aus dem Erlös der Weinlese entnehmen. M. a. W: das dem Ehemanne gebührende Drittel [also Uebersetzung von tertia portio] (Fruchtbetrag von 4 Monaten) wird gebildet aus einem Viertheil des Pachtgeldes (Ertrag von 3 Monaten) und einem Zwölftheil der Weinlese (Ertrag für 1 Monat).

Augenscheinlich ist in dieser Paraphrase bedeutend von der früheren Ansicht abgewichen. Früher wurde als das Ganze, von welchem die tertia portio genommen werden sollte, ganz unzweifelhaft die merces oder promiscue die fructus genommen. Denn wie können anders die Worte: „Soll aber aus $^1/_4$ ein Drittel werden", aufgefaßt werden?

Fragen wir nun: Welches Ganze liegt jetzt bei der Berechnung der tertia portio zu Grunde? Es wird uns deutlich genug ausgedrückt in den Worten: „was ihm **an dem ihm gebührenden** $^1/_3$ fehlt", und „das dem Ehemann **gebührende Drittheil** wird gebildet," während es in den früheren Ausgaben nur als **ein** Drittheil bezeichnet wurde. Also auf das ex ea pecunia soll sich das tertia portio nicht beziehn, auf die

weiter voranſtehenden Worte fructus, merces, auch nicht, ſondern merkwürdiger Weiſe ſoll tertia portio das heißen, was genauer oder vielmehr allein richtig ausgedrückt folgender Worte bedurft hätte: pro tertia portione anni, qua matrimonium duravit, ei competens portio. Auf dieſe Weiſe iſt Vangerow unvermerkt zu derſeben Auffaſſung und Ueberſetzung der Stelle in Betreff dieſes Theils derſelben abgeirrt, welche Schrader gibt. Bei dieſem heißen nämlich die fraglichen Worte: „damit hieraus dem Manne ſein Drittheil verbleibe." Es liegt aber doch auf der Hand, daß die Vangerow'ſche Paraphraſe: „das dem Ehemanne gebührende Drittheil", ganz und gar daſſelbe beſagt, was der Schrader'ſche Ausdruck: „ſein Drittheil." Daraus folgt aber, daß ſich Vangerow mit ſeinen eigenen Worten geſchlagen hat. Denn jetzt gilt von ihm ganz derſelbe Vorwurf, den er der Schrader'ſchen Auffaſſung (p. 471 a. E.) mit den Worten macht: „ſo muß auch Schrader die folgenden Worte ut ex ea pecunia u. ſ. w. ſo überſetzen: „„damit hieraus dem Manne ſein Drittheil verbleibe"", **was doch gewiß zu kühn iſt.**" Und allerdings iſt dieſe Ueberſetzung (ſein Drittheil oder das ihm gebührende Drittheil) zu kühn. Wenn jener ganze Ausdruck, wie er dieſem Gedanken allein entſprochen haben würde, pro tertia portione anni ei competens portio in den Worten tertia portio ſein Surrogat finden, jener ganze Gedanke hierin liegen ſoll, ſo muß ſich Ulpian einer Schreibart bedient haben, von welcher wohl andere Spuren ſchwerlich in unſeren Quellen aufzufinden ſein möchten. [1])

1) Ulpian würde ein um ſo ſchwererer Tadel treffen, als die Beziehung des tertia portio auf ex ea pecunia ſo ſehr nahe liegt. Wenn nämlich Vangerow p. 470 init. übereinſtimmend mit Duaren (disput. lib. I. cap. 60. med.) der Anſicht iſt, daß, wenn dieſe Beziehung beſtimmt hätte ausgedrückt werden ſollen, ſtatt ex ea pecunia die Worte ejus pecuniae hätten ſtehn müſſen, ſo kann das nicht im Entfernteſten zugegeben werden, da ſelbſt bei den beſten römiſchen Schriftſtellern die

Zum Schluß dieser Erörterung der Vangerow'schen Ansicht wollen wir einen Blick auf diejenigen Schriftsteller werfen, welche sie demnächst adoptirt haben. Es sind dies

Rudorff (Grundriß zu Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. 2. Ausgabe 1840) §. 373. p. 341.

Sintenis: praktisches Civilrecht, Bd. III., p. 52. fgg Not. 73.

Holzschuher: Theorie und Casuistik, Bd. I. S. 542.

Arnold: comment. ad. l. 7 §. 1. solut. matrimon. Berol. 1850.

In Bezug auf die beiden erstgenannten scheint uns folgendes bemerkenswerth. Rudorff berührt von den gegen die Vangerow'sche Ansicht vorgebrachten Bedenken kein einziges, sondern nur das nicht sehr relevante, daß schlechthin fructus dastehe und dieses mit der Berechnung der fructus zu $^1/_{12}$ in Widerspruch zu stehen scheint. Es könnte dies also etwa unter das sub 1) Bemerkte fallen. Ständen aber weitere Bedenken dieser Auffassuug nicht entgegen, so könnte man sich diese Schwierigkeit, die am Ende nur Uncorrectheit und Breite des Ausdrucks ist, gefallen lassen.

Sintenis a. a. O. vertheidigt zwar die Vangerow'sche Ansicht, doch scheint auch er von der Richtigkeit derselben nichts weniger als überzeugt zu sein. Er ist nur darum „nicht zweifelhaft, sie den übrigen nicht vorzuziehn," weil „die Duaren'sche Erklärung wenigstens besser gerechtfertigt sei wie jene andre." Von den gedachten Schwierigkeiten erwähnt er zunächst derselben, die Rudorff anführt und sucht sie in derselben Weise zu entfernen. Außerdem scheint er, anknüpfend an die Worte Puchta's, die von diesem gerügte Widersinnigkeit, daß zwei Theile von zwei verschiedenen Ganzen zusammengeworfen werden sollen, um eine einheitliche Größe zu erhalten, durch

---

Theilbeziehung ebenso gut durch Präpositionen, vorzugsweise durch ex, als durch den Genitiv ausgedrückt wird.

die Bemerkung abweisen zu wollen: „das hier in Rede stehende Ganze ist also [?] zusammengesetzt aus $^1/_{12}$ (des Werths) der vindemiae fructus und $^{11}/_{12}$ Pachtgeld.“ Damit wird aber wieder die ganze Erklärung des Duaren über den Haufen geworfen. Denn sobald eine einheitliche Größe (und etwas anderes kann „das Ganze,“ welches aus $^1/_{12}$ der fructus und $^{11}/_{12}$ des Pachtgeldes bestehn soll, doch nicht bedeuten) angenommen wird, von der dann das Drittel berechnet werden soll, tritt eine Art Durchschnittsrechnung ein und die gesonderte Berechnung des Duaren verschwindet.

Wenn aber Vangerow endlich als Vertheidiger seiner Ansicht auch den Scholiasten Cyrillus nennt, so muß dies als gänzlich unbegründet bezeichnet werden. Die fraglichen Worte sind folgende:

Cyrillus ad Basilicon. XXVIII, 8. (Fabrot. edit. IV, p. 373. schol. p. — Heimbach ed III., p. 243.)

Τῷ Οκτωβρίῳ ἐπέδωκέ μοι αγρον ἡγυνή. ἔσχον ἐκ τοῦ τρυγητοῦ ἰή. νομισματα. ἐμίσθωσα αὐτὸν τῷ Νοεμβρίῳ ξ, νομισμάτων. ἐλύθη ὁ γάμος πρὸς τῷ πέραπ τοῦ Ἰανουαρίου. Οὐ λαμβάνω τὰ τοῦ τρυγητοῦ καὶ γ. μηνῶν ἀλχὰ σὺν αὐτοῖς δ. μηνῶν.

Versio

Mense Octobri uxor fundum mihi dedit, pertepi ex vindemia XVIII nummos, locavi eum mense Novembri LX nummis, solutum est matrimonium circa finem mensis Januarii. Non accipio fructus vindemiae et trium mensium sed cum eis quator mensium.

Diese Schlußworte sind aber zu dunkel und zu allgemein gehalten, als daß dadurch die Ansicht des Scholiasten über die Art, wie die beiden Fruchtperioden confundirt werden sollen, mit Bestimmtheit entnommen werden könnte. Die Worte Οὐ λαμβάνω — καὶ γ. μηνῶν sollen die ganze Entwicklung Ulpians in unsrer Gesetzesstelle von neque enim si — aequum est wiedergeben, die Worte ἀλλασὺν αὐτοῖς ρ. μήνῶν sollen alles das ausdrücken, was die Gesetzesworte „Itaque si — relinquatur.“ Und in diesen wenigen Worten will nun Vangerow die Ansicht

des Scholiasten ausgedrückt, und zwar Duaren's Ansicht darin wieder finden, während doch umgekehrt diese Worte des Scholiasten so dunkel sind, daß unsere Gesetzesworte den Commentar dazu abgeben können und müssen, und, wenn etwas aus denselben hervorgeht zur Erläuterung unseres Gesetzes, es nur dies sein kann, daß entweder der Scholiast schon jene Worte unseres Gesetzes nicht hat verstehen können, oder, was auch möglich ist, wie wir unten zeigen werden, daß er eine andere Lesart unserer Gesetzesworte vor Augen gehabt hat. Jedenfalls ist darüber nichts klar, auf welche Weise αὐτὰ, daß heißt τὰ οὗ τρυγητοῦ mit einem anderen und welcher Sache Theil zu verbinden sind, damit σὺν αὐτοῖς entstehe τὰ 6 μενῶν, ob diese verbindende Rechnung die gesonderte des Duaren oder irgend eine Durchschnittsrechnung ist.

§. 2.

Wir sind also zu dem Resultate gelangt, daß auch diese Auffassung unseres Gesetzes, wenn gleich der zur Begründung derselben verwandte Scharfsinn nicht verkannt werden kann, eine befriedigende nicht zu nennen ist. Aber auch einer jeden anderen stehn, wie Vangerow überzeugend nachgewiesen hat, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Wie schwankend und unsicher aber alle diese Auslegungen sind, zeigt sich wohl in keinem Umstande deutlicher, als darin, daß ganz augenscheinlich selbst diejenigen, welche die jedesmalige Ansicht entweder neu aufgestellt haben, oder sie doch vertheidigen, auf die mannigfachste Weise an den Tag legen, daß sie selbst nicht einmal dadurch befriedigt sind; und durch dieses merkwürdige Schicksal zeichnet sich gewiß unsere Stelle vor allen übrigen, wenn gleich noch so schwierigen und dem Sinne nach bestrittenen, sehr zu ihrem Nachtheile aus. So hat der Urheber derjenigen, welche jetzt den relativ meisten Anklang zu finden scheint (z. B. bei Glück, Unterholzner), d. i. Schrader, diese in seiner Schrift: com-

mentatio de divisione fructuum dotis. Helmst. 1805 aufgestellte Ansicht über die Nothwendigkeit einer Durchschnittsberechnung, selbst wieder aufgegeben und ist zu der Hasse'schen zurückgekehrt (Tübinger kritische Zeitschrift VI. p. 219 fgg.). Ferner der neue Begründer der Duaren'schen Ansicht, welche nächst der älteren Schrader'schen Ansicht die meisten Anhänger zu finden scheint, nämlich Wangerow ist in der neuesten Besprechung und Rechtfertigung seiner Ansicht, wie oben nachgewiesen worden ist, in die Schrader'sche theilweise hinübergespielt, indem er theilweise die Stelle so übertragen muß, wie bei Schrader geschieht, und daher derselbe Vorwurf, den er diesem macht, ganz und gar auch ihn selbst trifft.

Endlich einer der Hauptvertheidiger dieser letzteren Ansicht, Sintenis, folgt ihr, wie er ausdrücklich selbst bemerkt, nicht darum, weil sie ihn befriedigt, sondern weil sie wenigstens besser sei als alle die anderen.

Wenn wir alle diese Sonderbarkeiten erwägen, werden wir wohl bei reiflicher Erwägung den Total-Eindruck bekommen, daß an der so unsicheren Interpretation unserer Stelle nicht so sehr die Ausleger als die Stelle selbst Schuld ist, und daß daher ein Versuch, die Schwierigkeiten unserer Stelle durch Conjectural-Kritik zu heben, wie wir ihn im Folgenden unternehmen werden, nicht zu befürchten hat, als aus unnöthiger Neuerungssucht entsprungen getadelt zu werden. Die Veränderungen, welche mit unserer Stelle m. A. n. vorgenommen werden müssen, werden sich von selbst ergeben, wenn wir zunächst die fraglichen Schlußworte ganz außer Acht lassen und vor allen Dingen darauf unser Augenmerk richten, daß wir **den inneren Zusammenhang der einzelnen im §. 1. von Anfang an bis zum Schlusse dargestellten Gedanken** auffassen, den durch diesen ganzen §. sich schlingenden Faden richtig erkennen und bis zu jenen Schlußworten verfolgen. **Daneben** werden wir vorzüglich zu untersuchen haben, **aus welchen einzelnen Da-**

ten der allen Entscheidungen unseres §. 1. zu Grunde liegende Fall zusammenconstruirt ist. Daß sowohl der eine als der andere Punkt bisher von unseren Auslegern vernachlässigt worden ist, namentlich in Betreff des ersten man sich immer damit begnügte, die Schlußworte losgerissen aus allem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Folgenden auf irgend eine Weise zu erklären, darin setzen wir den Hauptgrund, warum man dem richtigen Sinne und der richtigen Lesart unserer Stelle, die sich durch Berücksichtigung jener beiden Punkte ganz mit Nothwendigkeit von selbst ergeben, bisher nicht näher gerückt ist.

Wir werden nun, wenn wir streng nach der Ordnung, in welcher die Gedanken in §. 1. auf einander folgen, zu Werke gehen wollten, an die Erörterung des zweiten oben angegebenen Punktes, der einzelnen Daten des Beispiels, da dieses erst mit den Worten neque enim si beginnt, erst weiter unten kommen. Weil indeß durch diese specielle Erörterung der Zusammenhang in unserer Entwickelung der einzelnen Gedanken zu sehr unterbrochen werden würde, die Einsicht in den Zusammenhang dieser Gedanken dadurch getrübt werden würde, so scheint es uns besser zu sein, **die Erörterung des Beispiels hier vorauf zu nehmen** und die Resultate derselben in die spätere Entwickelung des Zusammenhangs einzufügen.

Es fragt sich also zunächst: Welches sind die einzelnen Data, aus denen das Beispiel in §. 1. besteht? Da das Ende der Ehe (suprema die m. Januarii) feststeht, so zerfällt jene Frage in die beiden Fragen: 1) an welchem Tage ist die Ehe, von welcher die Rede ist, **geschlossen** worden? 2) auf welchen Tag fällt die **Weinlese**, die auf dem fundus dotalis gehalten worden, d. i. auf welchen Tag fällt das Ende der ersten Fruchtperiode?

Erstens: An welchem Tage ist die Ehe geschlossen worden?

Alle bisher über unsere Stelle geäußerten Ansichten stimmen darin überein, daß dies der erste October sei. Wir müssen dies aber als einen allen Ansichten gemeinsamen Irrthum bezeichnen.

Sehen wir auf welche Weise der Tag der Hochzeit in unserer Stelle bezeichnet ist. Es geschieht durch die Worte: „si fine mensis Januarii divortium fiat et matrimonium quatuor mensibus steterit.“ [2])

Also: am letzten Januar, wo die Ehe aufgelöst wurde, fine m. Januarii, suprema die m. J., wie es weiter oben heißt, hatte die Ehe 4 Monate gedauert. Daraus soll der Anfangspunkt berechnet werden. Wie nehmen wir nun die einzelnen Monate in Rechnung? Die sonst gewöhnliche Berechnung des Monates zu 30 Tagen ist hier offenbar unzulässig, da, man mag nun eine Auslegung annehmen welche man will, so viel wenigstens unter allen feststeht, daß die Zahl der Monate hier für ebenso viele Zwölftheile des Jahres gebraucht, jeder Monat gleich $^1/_{12}$ Jahr, und ein Monat gleich dem anderen gesetzt ist. Sie ist daher auch noch von keinem Ausleger versucht worden. Es bleibt dann aber nichts übrig, als daß wir diejenige Berechnung in Anwendung bringen, die in unserem Leben die gewöhnliche ist und den Römern, wie aus l. 2. 6. Theodos. de decurion. (12, 1) hervorgeht, nicht unbekannt war. Sie besteht darin, daß der Monat als die Zeit von einem Monatstage bis zu dem gleichgenannten, d. i. gleichgezählten Tage des folgenden oder vorhergehenden Monates (natürlich Kalendermonates) berechnet wird, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl von Tagen, die zwischen jenen

2) Wir können an dieser Stelle nur erst jene Worte als jene Zeit bezeichnend anführen; es wird aber unten nachgewiesen werden, daß noch auf andere Weise der Anfangspunkt mit den Gesetzesworten bezeichnet ist, ja, daß diese andere Weise principaliter und ex professo jenen Zeitpunkt angibt, die eben angeführten Worte ihr bestimmteres Gepräge durch Itaque und die ganze Stellung dieses Schlußsatzes zum ganzen §. erhalten.

beiden Terminen liegen. Die Anwendung dieſer Berechnung des Monates an unſerer Stelle hat aber um ſo weniger Bedenken, als der Grund, warum dieſe uns ſo natürlich ſcheinende Berechnung bei den Römern nicht die regelmäßige war, wohl darin lag, daß von dem feſten Zeitpunkte, nach welchen die einzelnen Monatstage gezählt wurden, zwei, nämlich die Nonae und Idus, nicht in jedem Monate auf denſelben Tag fielen, an unſerer Stelle aber nach den überall gleichfallenden Calendae (pridie Calendas Februarias wurde die Ehe gelöſt) gerechnet werden ſollte.

Es ſtimmen nun auch in dem Punkte alle Ausleger unſerer Stelle überein, daß dieſe ſonſt bei den Römern nicht regelmäßige Berechnungsweiſe des Monates an unſerer Stelle anzuwenden ſei. Um ſo mehr muß es daher befremden, wie alle auf den 1. October verfallen ſind. Wäre dies richtig, ſo könnte es unmöglich im §. 2. unſeres Geſetzes heißen: — si — vir ex Kalendis Martiis eundem [sc. fundum] locaverit et Kalendis Aprilibus primis divortium fuerit sequutum, non solum partem duodecimam mercedis — retinebit. Hier wird doch unzweifelhaft die Zeit ex Kalendis Martiis bis zu den Kalendae Apriles, und zwar ſelbſt dann, wenn an den Kalend. Apr. das divortium erfolgte, als die duodecima pars anni, oder, was an dieſer Stelle dasſelbe iſt, als 1 mensis angeſehn. Wäre alſo in §. 1. das divortium an den Kalendis Februariis erfolgt, ſo würde unter den quator menses, quibus matrimonium stetit, die Zeit ex Kalendis Octobribus bis zu den Kalendis Februar. zu verſtehn ſein. Nun erfolgte die Trennung aber ſchon suprema die mensis Januarii, alſo pridie Calendas Februarias. Mithin kann doch jetzt unter den quator mensibus nicht wieder die Zeit von den Calendae Octobres bis zu dem Tage pridie Calendus Februarias begriffen ſein, ſondern conſequent ſchon von pridie Calendas Octobres an bis pridie Calendas Februarias. Daß nach unſerer Art die Tage zu

berechnen und zu nennen, jener der 30. September heißt, dieser der 31. Januar, mithin die beiden Tage nicht gleichnamig sind, kann uns nicht befremden und darf nicht als Gegengrund aufgestellt werden, da es sich einmal an dieser Stelle um ein Rückwärtszählen vom 31. Januar an handelt und also selbst nach unserer Art die Monatstage zu zählen und zu benennen, wenn man vom 31. Januar, 4 Monate rückwärts gerechnet, auf keinen anderen Tag als den 30. September wegen fehlenden 31. September gelangen könnte, dann aber besonders, weil nach dem römischen Zahlensystem, worauf es allein hier ankommt, die beiden Tage (pridie Calendas Oct. — pridie Cal. Febr.) allerdings gleichnamig sind.

Es steht also fest, daß der Tag der Hochzeit in dem Beispiel unseres Gesetzes nicht der 1. October, sondern der 30. September ist.

§. 3.

Zweitens: An welchem Tage ist die vindemia gehalten worden, d. h. an welchem endet das erste der beiden während des unvollständigen Ehejahrs zusammentreffenden Fruchtjahre?

Auch über diesen Punkt herrscht wieder vollkommene Uebereinstimmung zwischen allen Interpreten unserer Stelle. Mag der eine in seiner Auslegung ein Gewicht auf den Zeitpunkt legen, wo die beiden Fruchtjahre sich trennen, wegen der darnach anzustellenden Berechnung (Connanus, Schrader, Duaren, Vangerow), oder mag er diesen Zeitpunkt für irrelevant halten (Cujacius, Hasse, Puchta), weil es nach seiner Meinung auf die Sonderung der Einkünfte nach Fruchtjahren überhaupt nicht ankommt, nach aller Ansicht ist der Tag der Weinlese und somit das Ende des Fruchtjahrs der 30. October, der Anfang des zweiten Fruchtjahrs der 1. November. Aber auch diese Meinung aller Interpreten ist ein entschiedener Irr-

thum. Wie willkürlich dieſe Annahme iſt, wird ſich aus der folgenden Darſtellung ergeben.

Bleiben wir zunächſt bei den Worten unſeres Geſetzes ſelbſt ſtehn und ſehn, was ſich daraus gegen die eben gedachte Anſicht und für eine andere richtige ergiebt.

Zunächſt ſprechen ſchon ziemlich klar gegen jene die Worte: si vindemiae tempore fundus in dotem datus sit. Bei unbefangener Auffaſſung können dieſe Worte doch nicht anders gedeutet werden, als daß zur Zeit, wo der fundus in dotem beſtellt wurde, ſpeciell für dieſen ſelben fundus auch das tempus vindemiae erſchienen war, die Zeit der Dotalbeſtellung und die der vindemia alſo dieſelbe war, mithin, da die Ehe am 30. September abgeſchloſſen wurde, und nicht zu vermuthen iſt, daß die dos an einem ſpäteren Termine beſtellt wurde, in den Tagen, die unmittelbar um den 30. September liegen, die vindemia gehalten, ſie alſo ſpäteſtens in den erſten Tagen des Octobers vollendet worden iſt.

Eine beſtimmtere Hinweiſung auf das tempus vindemiae dieſes beſtimmten Weinbergs, eine genauere Begrenzung deſſelben, enthält das Verhältniß, in welchem das principium §. 1. und §. 2. unſeres Geſetzes zu einander ſtehn. Aus einer Vergleichung der drei in dieſen drei Abſchnitten unſeres Geſetzes behandelten Fällen geht, wenn gleich noch nicht mit Gewißheit, ſo doch mit großer Wahrſcheinlichkeit hervor, daß die vindemia nicht nur im Allgemeinen in der Zeit, die unmittelbar an den 30. September ſtößt, ſondern ganz genau an demſelben Tage, wo die Ehe abgeſchloſſen und der fundus zur dos beſtellt worden iſt, d. h. genau am 30. September abgehalten wurde. Das principium behandelt einen Fall, wo pridie vindemias die dos beſtellt wurde (v. v.: „nam si mulier pridie vindemias doti dedit“); der §. 2. einen Fall, wo mulier percepta vindemia statim fundum irro in dotem dederit, alſo postridie vindemias die dos beſtellt wurde. Iſt es nun durch die Stellung, welche der Fall

des §. 1. zwiſchen jenem, wo pridie vindemias, und dieſem, wo postrie vindemias die Dotalbeſtellung erfolgte, einnimmt, nicht ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß in ihm ein Fall behandelt wird, wo ipso die vindemiarum die dos beſtellt wurde, mithin die Worte vindemiae tempore fundus in dotem datus sit ſo aufzufaſſen ſind, als ſtände dort si vindemiae die f. i. d. d. s.?

Wir werden dieſe bis jetzt nur als Vermuthung daſtehende Anſicht unten zur Gewißheit zu erheben ſuchen, indem uns die weiteren Argumente, die wir zur Widerlegung der Anſicht beibringen werden, daß die vindemia und ſomit der Schluß des erſten Frühjahrs in das Ende des Octobers falle, von ſelbſt zugleich zu jenem poſitiven Reſultate hinführen werden.

Ehe wir zur Darſtellung dieſer anderen Argumente übergehn, wollen wir die Einwendungen zuſammenſtellen, die gegen die bisher von uns beigebrachten Argumente gebraucht werden könnten und in der folgenden Erörterung zugleich ihre Widerlegung finden ſollen.

Man könnte alſo, um jene falſche Anſicht zu retten, etwa folgendes erwidern.

Zunächſt, es ſei nicht gerade nothwendig die Worte „si vindemiae tempore“ ſo zu verſtehn, daß für den beſtimmten zur dos gegebenen Weinberg ſchon das tempus vindemiae gekommen ſei, als er zur dos gegeben wurde; vielmehr könnten jene Worte ebenſowohl den Sinn haben, daß die Dotalbeſtellung zu der Zeit erfolgt ſei, in welcher überhaupt nur die Weinleſe abgehalten zu werden pflegte. Damit ſei es aber immerhin ſehr wohl vereinbar, daß für dieſen ſpeciellen Weinberg die Leſe erſt am letzten October eingetreten und ſomit das neue Fruchtjahr erſt am 1. November begonnen habe. —

Ein anderer Einwand könnte ſo gefaßt ſein: Die Worte „vindemiae tempore“ könnten immerhin, wie wir wollten, in beſonderem Bezuge auf den einzelnen Weinberg verſtanden werden. Aber warum ſei es denn noth-

wendig, daß an demſelben Tage, an welchem die Ehe geſchloſſen, auch die dos beſtellt worden ſein müſſe? Wenn auch jenes am 1. October, oder, wie wir wollten, am 30. September erfolgt ſei, ſo ſei es doch möglich, daß die Dotalbeſtellung bis ans Ende des October verſchoben, und ſo die mit der Dotalbeſtellung gleichzeitige Weinleſe am letzten October erfolgt ſei.

Endlich könnte ein dritter Einwand ſo lauten: Wenn auch zugegeben werden könne, daß ſchon zur Zeit des Eheabſchluſſes die dos beſtellt worden ſei und die vindemia gleichzeitig begonnen habe, ſo ſei es doch wohl möglich, daß ſich das Geſchäft der Weinleſe bis zum Schluſſe des Octobers ausgedehnt habe, mithin der letzte October als der eigentliche Schluß des Fruchtjahrs dennoch angeſehn werden müſſe, der 1. November als der Anfang des zweiten. —

Dem erſten Einwande ſteht nun aber ſchon die Erwägung entgegen, daß die Worte vindemiae tempore, lediglich in einem ſo allgemeinen Sinne verſtanden,[3]) zu gänzlicher Bedeutungsloſigkeit herabſinken würden, da es denn ebenſo gut möglich wäre, daß in dieſem ſpeciellen Weinberge die Weinleſe ſchon vor der Dotalbeſtellung erfolgt ſei, während dieſelben Worte, in ſpeciellem Bezuge auf den zur dos gegebenen Weinberg verſtanden, dem ganzen Falle ſein eigenthümliches Gepräge geben. — Ferner aber ſtellt der oben nachgewieſene Zuſammenhang zwiſchen dem princip. §. 1. und §. 2. unſeres Geſetzes unſere Auffaſſung von vindemiae tempus als nothwendig dar. Wie pridie vindemias, percepta vindemia statim nur von dem zur dos gegebenen Weinberge ſpeciell verſtanden werden können, ſo müſſen die Worte unſerer Stelle:

3) Ob ſie außer in beſonderem Bezuge auf den ſpeciellen Weinberg auch noch in jenem allgemeineren aufgefaßt werden können, was an ſich ſehr wohl möglich iſt und dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entſpricht, werden wir unten ſehn.

tempus vindemiae, nothwendig auch dieſe Beziehung haben; ob außer ihr noch eine andere, laſſen wir jetzt noch dahin geſtellt.

Alle drei Einwendungen vereinigen ſich aber in der Behauptung, daß die Weinleſe am letzten October erfolgt ſein müſſe, und fallen daher mit dieſer bis jetzt bekämpften Behauptung. Demnach können wir zur weiteren Entwicklung unſerer Gründe gegen dieſe Behauptung übergehn. Zur Widerlegung derſelben und zugleich zur Begründung unſerer oben angegebenen Anſicht über die Zeit der Weinleſe in unſerer Stelle wollen wir diejenigen Nachrichten, welche uns von römiſchen Schriftſtellern über die Zeit der Weinleſe überliefert worden ſind, näher prüfen.

Am allgemeinſten drückt ſich *Varro, de re rustica*, lib. I. cap. 34. darüber aus, indem er ſagt:

Uvas autem legere et vindemiam facere inter aequinoctium auctumnale et Vergiliarum occasum.

Welcher Tag der der Vergiliarum occassus iſt, wird uns ſowohl von Varro ſelbſt lib. I. cap. 28 (dein ad aequinoctium auctumnale dies LXVII, exin ad Vergiliarum occassum *dies XXXII.*) als auch ganz übereinſtimmend von Columella, de re rustica lib. II. cap. 8. (Absconduntur autem [sc. Vergiliae *altero et tricesimo* die post auctumnale aequinoctium, quod fere conficitur nono Calendas Octobres: propter quod intelligi debet, tritici satis dierum sex et quadraginta ab occasu Vergiliarum, qui fit *ante diem IX. Kalendas Novembres*) geſagt. Nach Varro läuft alſo die für die Weinleſe beſtimmte Zeit vom 23. September (IX. ante Cal. Octobr.) bis zum 24. October (IX. ante Calendas Novembres.)[4]).

4) Ganz daſſelbe berichtet *Plinius, historia natur.* lib. XVIII. cap. 74. Justum vindemiae tempus ab aequinoctio ad Vergiliarum occasum. — Es findet ſich jedoch in der Angabe der Zahl der Tage, die zwiſchen jenen beiden Grenztagen liegen ſollen, eine Abweichung von den Nachrichten des Varro und Columella. Es folgen nämlich auf jene eben

Wenn wir nun auch keine bestimmteren Nachrichten über die Zeit der Weinlese bei den Römern als diese Angabe Varro's hätten, so könnte selbst hiemit die Annahme nicht bestehn, daß die Weinlese am letzten October statt gehabt habe, da der letzte Termin der 23. October ist und bei der Länge der Zeit von 32 Tagen bis zum 23. October wohl nicht anzunehmen ist, daß unsere Stelle gerade einen Fall behandele, worin genau bis zum letzten Tage gewartet worden sei.

Vergleichen wir jetzt die übrigen Nachrichten. Bei weitem bestimmter spricht sich schon **Columella** aus. In dem 2. Kapitel des *XI.* **Buchs** *de re rustica*, welches über die verschiedenen Zeiten handelt, in welchen die einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten vorzunehmen sind, finden sich 4 Notizen über die Zeit der Weinlese, die wir hier der Uebersichtlichkeit wegen zunächst unmittelbar neben einander stellen wollen.

1) Die erste Notiz findet sich bei dem Tage:
Pridie Calendas Septembres (31. August):
Quibusdam locis, ut in Baetica, maritimis regionibus et in Africa vindemia conficitur.

2) **Dann zum** *Tertia Idus Septembres* (11. September):
His diebus locis maritimis et calidis vindemia et cetera, quae supra scripta sunt, commode administratur.

3) **Zum** *Quarto Calendas Octobres* (28. Sept.):
His diebus vindemiae *pluribus* regionibus fiunt.

4) **Zum** *Tertia et pridie Idus Octobres* (13. und 14. Oct.:

---

mitgetheilten Worte noch die Worte dies XLIV, während jene beiden ganz übereinstimmend nur XXXII haben. Mag nun aber dieser Unterschied entstanden sein und zu erklären sein wie er will, jedenfalls können wir in, Angesichts der völligen Uebereinstimmung zwischen Varro und Columella, auch wohl in Berücksichtigung, daß diesen beiden als scriptores de re rustica eine größere Autorität in diesem Punkte beizulegen ist als Plinius, gänzlich unberücksichtigt lassen, und bei jenem aus Varro und Columella hervorgegangenen Resultate stehen bleiben.

Per hos dies frigidis regionibus vindemia et cetera, quae supra scripta sunt fieri solent.

Vergleichen wir diese 4 Notizen nun näher mit einander, so stellt sich folgendes Resultat heraus. Nach Columella umfaßt also die zur Weinlese bestimmte Zeit im Allgemeinen die Tage vom 31. August bis zum 14. October. Der erste, zweite und vierte Zeitpunkt (31. Aug.; 11. Sept. und 14. Oct.) werden aber augenscheinlich als Ausnahmen bezeichnet, die nur bei besonders begünstigten oder besonders vernachlässigten Gegenden eintreten. Bei dem ersten und zweiten werden besonders heiße Gegenden (Baetica, maritimae regiones, Africa. — maritimae et calidae), in denen also die Trauben ausnehmend früh reif sein müssen, bei dem vierten frigidae regiones, wo sich die Reife also verspäten muß, genannt. Daraus ergiebt sich also schon, daß der dritte Termin, der 28. September, als die eigentlich regelmäßige Zeit anzusehen ist, in der überall, sobald nicht die besondere Natur der Gegend eine Ausnahme nothwendig macht, die Weinlese vorzunehmen ist, und daher auch die Worte dieser Stelle „pluribus regionibus“ nicht zu übersetzen sind: „an einigen Gegenden“, als wenn pluribus dasselbe bedeutete wie compluribus, sondern bestimmt: „in den mehreren Gegenden“, d. h. „in der Mehrzahl der Gegenden“, d. h. in den meisten Gegenden, gerade so, wie wenn plurimis regionibus da stände. Diese als Regel anzusehende Zeit beginnt also mit dem 28. September, und dauert nur bis zum 1. October exclusive, also vom 28.—30. September inclusive, denn der 1. Oct. ist der nächstfolgende Tag in der Darstellung des Columella, bei welchem er wieder eine Notiz über landwirthschaftliche Arbeiten gibt. (Diese Tage werden also gemeint in den Worten „his diebus.“)

Diese Ansicht über die regelmäßige Zeit der Weinlese bei den Römern wird aber über allen Zweifel erhoben, wenn wir berücksichtigen, daß Columella zu dem 1.

2. und 4. Termin nur die einfache Notiz fügt, daß an diesen Tagen die Weinernte an Orten von der und jener Beschaffenheit abgehalten werde; hingegen zu dem dritten Datum, 28. September. weitläufige Erörterungen über die Kennzeichen der Reife der Beeren (v. v: „quarum maturitatem alii aliter interpretati sunt cet.") und fernere Rathschläge in Bezug auf die bei der Weinlese vorzunehmenden Arbeiten folgen. Ja Columella sieht diese Tage vom 28. — 30. September incl. als so specifisch für die Weinlese bestimmt an, daß er besonders davor warnen zu müssen glaubt, über diese Hauptsache die anderen in dieser Zeit zu bewerkstelligten landwirthschaftlichen Arbeiten nicht zu vernachlässigen (v. v.: „nec temen haec cura totum avocet eum a cetera ruris cultura").

Wie unvereinbar nun mit diesen Nachrichten Columellas jene Ansicht ist, die Weinlese sei erst am Schlusse des October erfolgt, braucht wohl nicht besonders ausgeführt zu werden.

Umgekehrt steht durch diese Nachricht zu Gunsten unserer Ansicht jetzt folgendes fest:

1) Da „vindemiae tempore" der fundus, wovon unsere Stelle redet, zur dos bestellt ist, das regelmäßige tempus vindemiae aber über den Schluß des September sich nicht erstreckt, so muß die dos *spätestens am 30. September* bestellt worden sein.

2) Da auch die Ehe, wie oben gezeigt worden, am 30. September abgeschlossen worden ist, so sind *Eheabschluß und Dotalbestimmung*, wofern nicht diese noch vor der Ehe erfolgt ist, was doch nicht anzunehmen ist, an einem und demselben Tag erfolgt. Wer uns diese Behauptung schon vorher aus dem Grunde zugestanden hat, weil, wenn nicht das Gegentheil angegeben, dieses Zusammenfallen immer zu vermuthen sei, der mag aus unserer obigen Erörterung über die regelmäßige Zeit der Weinlese bei den Römern einen zweiten Beweis für unsere obige Behauptung entnehmen, daß die Ehe am 30.

September abgeschlossen worden ist, denn früher als am 30. September kann sie nach keiner Rechnung und keiner Interpretation abgeschlossen sein, später als am 30. September aber darum nicht, weil die dos spätestens am 30. September bestellt worden ist.

3) Da die Weinlese in der Zeit der Ehe gemacht ist, die Ehe am 30. September geschlossen, jene also keinen Falls vor dem 30. September fallen kann, die Weinlese aber auch später als am 30. September nicht statt zu finden pflegt, dieses der letzte jener dafür bestimmten Tage ist, so muß nothwendig auch die Weinlese am 30. September erfolgt sein.

Also steht fest mit einem Worte, daß Eheabschluß, Dotalbestellung und Weinlese, d. i. das Ende des ersten Fruchtjahrs, auf einen und denselben Tag, den 30. September fallen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Band.)